



Anhörungsbericht zur Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11)

Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 2. Anhörungsverfahren
 3. Allgemeine Bemerkungen
 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln
 5. Änderung bisherigen Rechts
 6. Änderung von Verordnungen des EDI
- Anhang 1 Abkürzungsverzeichnis
- Anhang 2 Liste der Anhörungsadressaten

1. Einleitung

Die Chemikalienverordnung (ChemV) regelt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Chemikalien, insbesondere die Beurteilung ihrer Gefahren, ihre Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung, die Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts sowie besondere Anforderungen für den Umgang mit Chemikalien, die bestimmte gefährliche Eigenschaften haben.

Der Inhalt der ChemV ist weitgehend abgestimmt auf die europäischen Vorschriften REACH¹ und CLP². Dadurch können technische Handelshemmnisse vermieden und ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau sichergestellt werden. Die ChemV wurde bisher im Rahmen von drei Revisionen schrittweise an Bestimmungen der REACH- und CLP-Verordnung angepasst.

Die aktuelle Revision enthält folgende Schwerpunkte:

- Mit der obligatorischen Einführung des Global Harmonisierten Systems (GHS) für Stoffe ab dem 1. Dezember 2012 wird es notwendig, die direkt anwendbaren Bestimmungen der CLP-Verordnung präzise zu benennen und die Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe von jenen für die Zubereitungen zu trennen.
- Verschiedene Pflichten (Folgepflichten) wie die Meldepflicht und die besonderen Bestimmungen für den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen beruhen auf der Einstufung oder Kennzeichnung. Sie müssen daher an die Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung nach GHS angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit wird auch eine Vereinfachung der Meldepflicht vorgeschlagen.
- Eine weitere Anpassung an das Schutzniveau der REACH-Verordnung erfolgt durch die Einführung der europäischen Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe und der Informationspflicht über das Vorhandensein solcher Stoffe in Gegenständen. Die Aufnahme in diese Liste ist der erste Schritt in einem Prozess, in dem bestimmte besonders besorgniserregende Stoffe durch weniger gefährliche Alternativen ersetzt werden sollen. Der zweite, ebenfalls auf den europäischen Vorschriften basierende Schritt besteht aus einer – sehr restriktiven und zeitlich befristeten – Zulassung zur Verwendung dieser Stoffe. Dieser zweite Schritt wird in der Schweiz in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelt (die parallel zur ChemV unter der Federführung des BAFU revidiert wird).
- Schliesslich werden die Bestimmungen über den Inhalt und die Abgabe von Sicherheitsdatenblättern aktualisiert.

Als Folge der ChemV- Revision- werden auch die Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) und die Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV; SR 813.152.1) angepasst, welche auf die ChemV verweisen. Die Anpassung der Verweise auf die ChemV in der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) und in der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV; SR 946.513.8) waren nicht Teil der Anhörung, da beide zu diesem Zeitpunkt noch revidiert wurden. Die genannten Anpassungen stellen keine materielle Änderung der Verordnungen dar.

Drei Verordnungen des EDI wurden ebenfalls revidiert: Bei den Änderungen der Verordnung über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (SR 813.131.21) und der Verordnung über die Chemikalien-Ansprechperson (SR 813.113.11) handelt es sich um Anpassungen an das GHS. In der Verordnung über die Fachbewilligung für die Schäd-

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung). Mit dieser Verordnung wird in der EU das Global Harmonisierte System (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien eingeführt, das von den Vereinten Nationen angeregt wurde.

lingsbekämpfung mit Begasungsmitteln wird ein Stoff gestrichen, da dieser bereits durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung verboten ist.

2. Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren wurde vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) am 14. Dezember 2011 eröffnet und dauerte bis am 31. März 2012.

Die Kantonsregierungen und die wichtigsten vom Chemikalienrecht betroffenen Verbände wurden direkt kontaktiert. Sämtliche Dokumente waren auf der Webseite des BAG öffentlich zugänglich.

Insgesamt gingen 65 Stellungnahmen ein. Es antworteten: 25 Kantone, 3 Dachverbände der Wirtschaft, 30 verschiedene Verbände und 7 interessierte Kreise, die nicht auf der Adressatenliste aufgeführt sind (vgl. Anhang 1).

3. Allgemeine Bemerkungen

Harmonisierung und Verweise auf die europäischen Verordnungen

Die grosse Mehrheit der Anhörungsteilnehmer begrüsst die Harmonisierung mit den europäischen Vorschriften im Hinblick darauf, dass technische Handelshemmnisse vermieden werden.

Centre patronal [7], Fed. entr. romandes [29], pharmaSuisse [47] sowie mehrere Kantone weisen darauf hin, dass zu häufige Änderungen zu einer gewissen Unsicherheit beim Konsumenten führen oder der Rechtssicherheit abträglich sein können. Nach Ansicht des SDV [50] erhöhen diese Änderungen den administrativen Aufwand kleinerer Unternehmen.

Mehrere Anhörungsteilnehmer finden, durch die zahlreichen Verweise auf die REACH- und CLP-Verordnungen sei die Chemikalienverordnung schwer lesbar geworden, und regen an, dass die Behörden Leitfäden zur Anwendung der Verordnung erstellen.

Acsi [12], FRC [31] und SKS [64] erachten Anwendungsleitfäden in Bezug auf die Meldepflicht als erforderlich.

Einige Kantone halten fest, ein bilaterales Abkommen mit der EU müsse ein Ziel bleiben, um bestehende technische Handelshemmnisse insbesondere für die KMUs abzubauen.

PVCH [09] erklärt sich mit den Änderungen ohne besondere Bemerkungen einverstanden.

Anpassung der Bestimmungen GHS

Die meisten kantonalen Behörden und Industrieverbände begrüssen die Anpassung des Einstufungs- und Kennzeichnungssystem an die europäischen Vorgaben. Centre patronal [7] und Fed. entr. romandes [29] bedauern die gestaffelte Einführung des GHS für Stoffe und Zubereitungen.

Nach Ansicht von acsi [12], FRC [31] und SKS [64] wird das Nebeneinander von zwei Kennzeichnungssystemen zwischen 2012 und 2017 bei den Konsumenten Verwirrung stiften.

Für den SBV [03] dürfen die Änderungen der ChemV nicht zu zusätzlichen Kosten bei den Pflanzenschutzmitteln führen.

Die meisten Kantone fordern mit der Einführung des GHS eine obligatorische Weiterbildung für die Personen mit besonderem Sachkenntnisnachweis.

Etliche Anhörungsteilnehmer betonen die Bedeutung der Informationskampagne zum GHS, und einige Verbände stellen ihre Kommunikationsmittel dafür zur Verfügung.

H+ [38] begrüsst die Harmonisierung mit dem europäischen Recht und ist bereit, ihren Mitgliedern die Informationen der GHS-Kampagne zu übermitteln.

Übernahme einzelner Elemente der REACH-Verordnung

Die Industrieverbände stimmen der Übernahme neuer Bestimmungen der REACH-Verordnung mit einer gewissen Zurückhaltung zu, da diese in der Praxis auf europäischer Ebene noch nicht erprobt sind. Sie fordern einen angemessenen Vollzug, der diesen Umstand berücksichtigt.

Die kantonalen Behörden begrüssen die Einführung der Bestimmungen zu den «besonders besorgniserregenden Stoffen», wobei einige darauf hinweisen, dass es schwierig sein wird, deren Anwendung zu kontrollieren.

VSZ [86] betont, die REACH-Elemente dürften nicht restriktiver angewendet werden als in Europa.

Greenpeace [34] und WWF [78] begrüssen die Aufnahme der REACH-Bestimmungen, halten jedoch noch zahlreiche weitere Anpassungen für mehr Schutz bei den chemischen Substanzen für möglich, und schlagen diesbezügliche Ergänzungen vor. Beantragt werden folgende ergänzende Bestimmungen:

- *No data no market*: Dieses grundlegende Prinzip ist auch in der ChemV für alte und neue Stoffe explizit einzuführen. Ohne Annahme einer Anmeldung oder Meldung sollen auch alte Stoffe nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Für alte und neue Stoffe sollen die gleichen Anforderungen gelten (Prüfpflichten und Stoffsicherheitsbericht); für alte Stoffe mit Übergangsfristen analog Phase-in-Stoffen unter REACH. Die Ausnahmen für Zwischenprodukte bezüglich Anmeldung, Mitteilung und Meldung sind zu streichen. Weil eine Überprüfung aller Stoff-Anmeldungen und -Meldungen nicht möglich ist, muss die Überprüfung der Selbstkontrolle deutlich gestärkt werden. Die Ressourcen für die Überwachung sind zu erhöhen. Den Beurteilungsstellen soll die Menge der zu überprüfenden Anmeldungen und Meldungen verbindlich festgeschrieben werden, z.B. 20%.
- *Substitution*: Gefordert wird «eine verbindliche Substitutionspflicht für gefährliche Stoffe» [Anhörung ChemRRV].
- *Endokrin wirkende Stoffe (EDCS)*: gefordert wird eine strenge Regulierung mit dem Fernziel einer umfassenden Bedingung der Herstellung und Verwendung von Hormongiften. In der ChemV sollen insbesondere Öffnungsklauseln zur Einführung von Bewertungskriterien endokriner Wirkungen und des Einstufungs- und Kennzeichnungsendpunkts «endokrine Wirkungen» eingeführt werden, damit diese vorgeschrieben werden können, sobald eine internationale Einigung diesbezüglich vorliegt. Die Aufnahme einer neuen Gefahrenklasse «endokrine Wirkung» in der Definition «gefährlich» würde die separate Nennung «endokrine Wirkung» in verschiedenen Abschnitten überflüssig machen, namentlich bei der Kennzeichnungspflicht, der Voraussetzung zur Erstellung eines SDB oder eines Stoffsicherheitsberichtes oder der Meldepflicht. Gefordert wird auch die Einführung einer Kennzeichnungsvorschrift für endokrin wirksame Stoffe, die auf der EU Liste oder anderen bekannten Listen der EDCs stehen (bekannt oder Verdacht), mit Hinweisen zur sicheren Handhabung. Die Konzentrationsschwelle für Zubereitungen soll höchstens 0,1% betragen, bzw. ja nach Testergebnissen spezifisch niedriger definiert werden. Eine Prüfung auf endokrine Wirkung ist im Rahmen der PBT/vPvB Bewertung vorzuschreiben.

- *PBT/vPvB*: gefordert wird die Definition einer neuen Gefahrenklasse, die separat entsprechend der Kriterien von Anhang XIII REACH zu berücksichtigen ist. Es sind Tests vorzuschreiben, die eine abschliessende Bewertung erlauben. Für die Anmeldung und Meldung ist im Verdachtsfall ein Simulationstest durchzuführen. Bei der Ermittlung des Biokonzentrationsfaktors ist die Datenerzeugung mit Überlegungen des Tierschutzes abzuwägen. Gefordert wird auch die Erarbeitung von Kennzeichnungselementen für die Gefahrenklasse PBT/vPvB: Design eines Piktogramms und die Zuordnung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen.
- *Nanomaterialien*: gefordert wird eine weitreichende Regulierung. Insbesondere eine Ausweitung der Definition auf Stoffe, die auch nur in einer Dimension nanoskalig sind; eine Anmeldepflicht als eigenständige neue Stoffe, mit spezifischen Testanforderungen für die Anmeldung/Meldung; die Verpflichtung, für Nanomaterialien grundsätzlich einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen.
- *Kumulative Expositionen und Mischungstoxizität*: gefordert wird von der Schweiz eine Vorreiterrolle in Bezug auf die Erforschung und Reglementierung. Insbesondere sollte eruiert werden, wie verbindliche Pflichten zur Berücksichtigung der Mischungstoxizität durch Herstellerinnen, insbesondere in der Stoffsicherheitsbeurteilung, definiert werden könnten. Die Themen sollten für die nächste Revision ChemV vorgemerkt und weiter getrieben werden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Anmerkung:

AGVS [15], ECO SWISS [22], VSS lubes [71] und SFFIA [83] schliessen sich der Antwort von scienceindustries [63] an.

Carbura [17] schliesst sich der Antwort von EV [24] an.

Suissepro [19] schliesst sich der Antwort von SGAH [53] und SGARM [54] an.

Art. 1

Greenpeace [34] und WWF [78] fordern eine Aufnahme von «Umgang mit Gegenständen, die bestimmte gefährliche Stoffe enthalten» in den Geltungsbereich.

Art. 2

Chemsuisse [K7], AG, BL, GR, LU, SO und TG beantragen, den Begriff «breite Öffentlichkeit» zu definieren.

PharmaSuisse [47] schlägt vor, Begriffe wie «gefährliche Stoffe», «gefährliche Zubereitungen», «breite Öffentlichkeit», «besorgniserregende Stoffe», «Gruppe 1 und 2» genauer zu definieren.

Greenpeace [34] und WWF [78] beantragen eine EU-kompatible Definition von Nanomaterialien.

Bst. c

IG DHS [41] und Migros [85] beantragen eine Ergänzung der Definition des Herstellers mit «Wohnsitz in der CH oder der EU».

Bst. f

Coop [84] und IG DHS [41] sind für eine Beibehaltung und Anpassung dieser Definition.

Art. 3

PharmaSuisse [47] empfiehlt den Titel durch *Gefährliche Stoffe und Zubereitungen* zu ersetzen und kritisiert den Verweis auf die europäischen Bestimmungen.

Coop [84], Greenpeace [34], IG DHS [41] und WWF [78] beantragen eine Ergänzung mit folgendem Wortlaut: *Zubereitung, welche gemäss Artikel 10 Absatz 2 eingestuft werden, wenn sie die Kriterien gemäss Buchstabe a erfüllen.*

Greenpeace [34] und WWF [78] schlagen vor, die PBT/vPvB Kriterien und die hormonaktiven Stoffe, die auf der EU-Liste aufgeführt werden, in die Definition von gefährlichen Eigenschaften aufzunehmen.

Acsi [12], FRC [31] und SKS [64] befürchten Verwirrung in der Zeit zwischen 1. Dezember 2012 und 1. Juni 2015, wenn die Hersteller die Möglichkeit haben, die Zubereitungen nach zwei Systemen – dem bisherigen und GHS – einzustufen und zu kennzeichnen.

Bst. b

IG DHS [41] und Migros [85] weisen darauf hin, dass der Link nicht funktioniert.

Art. 7

Abs. 1

Greenpeace [34] und WWF [78] beantragen eine Pflicht zur Umsetzung der Verwendungsbedingungen gemäss Expositionsszenarien und eine Dokumentation der Selbstkontrolle.

Abs. 2

VKCS [5], chemsuisse [K7], AR, BE, BL, GR, LU, SG, TG und ZH möchten den Absatz 2 mit «Stoffe, die im Anhang 7 aufgeführt sind» ergänzen.

Nach BS sollen die kantonalen Vollzugsbehörden die Kompetenz erhalten, Mängel bei der Selbstkontrolle beanstanden zu können.

TVS [70] möchte den Absatz 2 mit Beurteilungsschwellenwert (z.B. 0,1%) ergänzen.

Abs. 2^{bis}

Chemsuisse [K7] begrüsst die Einführung des neuen Absatzes 2^{bis} wie auch acsi [12], FRC [31] und SKS [64], die beantragen, dass die Beurteilungsmethoden präzisiert werden und für die Hersteller obligatorisch sind.

Economiesuisse [1], scienceindustries [63], SKW [56], SWISSMEM [21] und TVS [70] beantragen die Streichung des Absatzes oder eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt.

Art. 8

Economiesuisse [1], scienceindustries [63] und SKW [56] sind der Meinung, die von der EU übernommene offizielle Einstufung der Stoffe müsse auch für CMR-Stoffe gelten, die in der «MAK-Liste» der SUVA strenger eingestuft sind. Auch SGAH [53] weist auf diese Situation hin, regt jedoch lediglich eine Klärung an, wie in diesem Fall vorzugehen ist.

Greenpeace [34] und WWF [78] schlagen vor, dass die Gefahrenklassen «PBT/vPvB» und «endokrin wirksam» in das System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen aufgenommen werden.

Abs. 2

Scienceindustries [63] und SKW [56] schlagen vor, Artikel 4 Absatz 3 der CLP-Verordnung explizit zu erwähnen.

Art. 10

Acsi [12], FRC [31] und SKS [64] fürchten, das Nebeneinander von zwei Systemen könnte die Gefahrenwahrnehmung der Konsumenten negativ beeinträchtigen.

Greenpeace [34] und WWF [78] schlagen vor, dass die Gefahrenklassen «PBT/vPvB» und «endokrin wirksam» in das System zur Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen aufgenommen werden.

Art. 16

Greenpeace [34] und WWF [78] beantragen eine explizite Nennung von Nanomaterialien und Reduktion der 1 t/a -Mengenschwelle

Art. 16a

Gemäss Economiesuisse [1], scienceindustries [63] und SKW [56] sind die Buchstaben a und d dieses Artikels nicht umsetzbar und verstossen möglicherweise gegen das Wettbewerbsrecht. Es sollte nur die in der Schweiz eingeführte Menge pro Person massgebend sein.

Art. 17

Economiesuisse [1], scienceindustries [63] und SKW [56] beantragen eine Ausnahme der Anmelde- und Mitteilungspflicht für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung unter 1 t/a, nur in der Schweiz.

Greenpeace [34] und WWF [78] wollen eine Streichung der Ausnahme für Zwischenprodukte.

Art. 18

Greenpeace [34] und WWF [78] beantragen eine Ergänzung der erforderlichen Angabe für das technische Dossier mit spezifischen Informationen für Nanomaterialien, die Streichung des Satzteils «...massgebende Menge ...» für Nanomaterialien und eine Ergänzung mit «endokrine Stoffe».

Art. 18a

Greenpeace [34] und WWF [78] fordern eine Erweiterung der Expositions- und Risikobeurteilung auf andere Eigenschaften, wie endokrin wirkende Stoffe.

Art. 25

Greenpeace [34] und WWF [78] fordern die Streichung der Mengenschwelle für die Mitteilungspflicht neuer, nicht anmeldepflichtiger nanoskaliger Stoffe.

Art. 30

Greenpeace [34] und WWF [78] möchten eine Meldung alter Stoffe an ein Vermarktungsrecht knüpfen.

Art. 34a

PharmaSuisse [47] ist der Meinung, dass mindestens jene Artikel in die ChemV aufgenommen werden müssen, welche in der Schweiz anwendbar sind. Insbesondere sollten EU-Verordnungen, die Anwendung finden auch publiziert werden.

Art. 34b

Economiesuisse [1], scienceindustries [63], SKW [56] und SWISSMEM [21] halten diesen Artikel für schwer verständlich und eine Auslegung insbesondere für die KMU für angebracht. Weiter wird gewünscht, den Verweis auf Artikel 29 CLP zu ergänzen.

Abs. 2

Chemsuisse [K7], AR, GR und LU gehen davon aus, dass die Stoffbezeichnung nur in den Amtssprachen (nicht Englisch) verwendet werden muss.

PharmaSuisse [47] möchte, dass der Begriff *gefährliche Stoffe* direkt in der ChemV (Art. 3) ausreichend definiert wird.

Greenpeace [34] und WWF [78] fordern die Aufnahme einer spezifischen Kennzeichnung PBT/vPvB bzw. endokrine Wirkung.

Art. 34c

pharmaSuisse [47] empfiehlt, Mehrfachverweise wie in Artikel 34c nach Möglichkeit zu vermeiden.

Art. 36

Acsi [12], FRC [31] und SKS [64] möchten eine Änderung von Buchstabe c, damit gefährliche Zubereitungen nicht mit Spielzeug verwechselt werden.

Nach BL sollten die Bestimmungen von Buchstabe b in diesem Artikel konkretisiert werden.

Art. 37

Abs. 1 und 2

Acsi [12], FRC [31] und SKS [64] weisen darauf hin, dass Informationskampagnen zur kindersicheren Aufbewahrung von Chemikalien weiterhin notwendig sind.

Art. 39

Abs. 2

Chemsuisse [K7], BL, GR, LU, SO und TG beantragen, Absatz 2 mit «in einer Zubereitung» zu ergänzen. SWISSMEM [21] ist der Ansicht, dieser Absatz betreffe nur die Stoffe als solche und sollte aufgehoben werden.

Greenpeace [34] und WWF [78] fordern die Aufnahme einer spezifischen Kennzeichnung PBT/vPvB bzw. endokrine Wirkung.

Art. 43

Abs. 1 Bst. b

Chemsuisse [K7], GR und TG weisen auf den Fehler im Verweis (Anhang I statt 1) hin.

Art. 45

Acsi [12], FRC [31] und SKS [64] möchten in die Liste der verbotenen Angaben Bilder oder Farben aufnehmen, die den Eindruck erwecken, dass ein Produkt nicht giftig oder nicht umweltbelastend ist.

Art. 47

Acsi [12], FRC [31] und SKS [64] wünschen vom BAG ein Dokument, um einzelne Elemente der Kennzeichnung zu präzisieren.

Art. 48a

Abs. 1

Chemsuisse [K7], GR und LU erinnern an die Allgemeinverfügung der Anmeldestelle über die Erleichterung der Kennzeichnung von offen verkauften Produkten in Verpackungen von nicht mehr als 3 Liter, die nach der Revision der ChemV nur noch für Zubereitungen anwendbar wird und wünschen, dass die betroffenen Kreise entsprechend informiert werden.

Art. 49

Economiesuisse [1], Chemsuisse [K7], GR, LU, TG, SKW [56] und scienceindustries [63] sind der Meinung, dass der Anwendungsbereich des Artikels 49 auch für Stoffe sicherzustellen ist.

Art. 50a

Gemäss economiesuisse [1], scienceindustries [63], SKW [56], VSLF [75] und VSS lubes [71] sollten die Absätze 1^{bis} und 1^{ter} erst eingeführt werden, wenn die Schwierigkeiten des EU-Systems (z.B. «Chesar»-Program, Regelung der nicht abgedeckten Verwendungen) behoben sind.

Gemäss Greenpeace [34] und WWF [78] fehlt eine explizite Zuweisung der Zuständigkeit für die Prüfung (Vollzug) der Expositionsszenarien. Zudem schlagen sie eine weitere Konkretisierung zur Nutzung vorhandener Informationen vor.

Gemäss SGAH [53] und SGARM [54] sollte für die Erstellung von Expositionsszenarien auf die Expertise von «Arbeitsärzten oder anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA)» oder «Arbeitshygienikern» verwiesen werden.

SGAH [53] wünscht eine Präzisierung, dass die Expositionsszenarien auf Englisch verfasst werden können.

Art. 51, 54, 61 und 87

FKS [33] vermerkt, dass Sicherheitsdatenblätter auch zur Verbesserung der Interventionsmöglichkeiten der Feuerwehr dienen sollten. Neue Absätze in den Artikeln 51, 54 und 64 und eine Ergänzung in Artikel 87 Absatz 2 werden vorgeschlagen.

Art. 52

Greenpeace [34] und WWF [78] fordern die Erweiterung der SDB-Erstellpflicht für Stoffe mit endokriner Wirkung und SUVA [59] für absichtlich hergestellte Nanomaterialien (auch nicht gefährliche).

Art. 53

Economiesuisse [1], EV [24], scienceindustries [63] und SKW [56] anerkennen die Wichtigkeit des Sicherheitsdatenblatts als Kommunikationsmittel in der Lieferkette, möchten aber mit der Übernahme der Bestimmungen zuwarten, bis die Anforderungen an das erweiterte SDB (mit den Expositionsszenarien) und die Informatikhilfsmittel auf europäischer Ebene besser etabliert sind.

Abs. 1

PharmaSuisse [47] verlangt eine Umsetzung der SDB-Anforderungen in der ChemV anstelle eines Verweises.

Abs. 1^{bis}

Greenpeace [34] und WWF [78] beantragen eine Weitergabe von Expositionsszenarien für Gemische.

Abs. 1^{quater}

Chemsuisse [K7], VKCS [K5], BL, BS, GR, LU, SO und TG sprechen sich für eine Beibehaltung und Anpassung dieses Absatzes.

Acsi [12], FRC [31] und SKS [64] wollen die Schweizer Anforderungen mit der Notfallnummer und Angaben zur Entsorgung ergänzen.

Abs. 2

Gemäss chemsuisse [K7], VKCS [K5], KVV [K4], AR, AG, BE, BS, GR, LU, SO, TG, ZG und ZH sollte das EDI von seiner Kompetenz, minimale fachliche Qualifikationen der Erstellerinnen von Sicherheitsdatenblättern festlegen zu können, Gebrauch machen.

Art. 54 et 55

Chemsuisse [K7], VKCS [K5], AR, BL, BS, GR, LU, SG, SO, TG, ZG und ZH begrüßen grundsätzlich die Anpassung an den Wortlaut der entsprechenden europäischen Rechtstexte, aber erinnern an die sprachliche Unsauberkeit der deutschen Fassung. Deshalb schlagen sie vor, die neue Formulierung «zur Verfügung gestellt» durch «übermittelt» zu ersetzen.

Economiesuisse [1], scienceindustries [63], SKW [56] und VSLF [75] begrüßen die neu formulierte Pflicht zur Bereitstellung der SDB anstatt der Abgabepflicht.

Für IG DHS [41] und Coop [84] ist es wichtig, dass die Interpretation des neuen Wortlauts *zur Verfügung stellen* derjenigen der ECHA entspricht und die Bringschuld unverändert bestehen bleibt.

PharmaSuisse [47] lehnt E-Mails mit allgemeinem Link ab und möchte den Begriff *Zur Verfügung stel-*

len in der Verordnung und nicht nur in den Erläuterungen präzisiert haben.

SUVA [59] ist mit der neuen Formulierung nicht einverstanden und fordert, dass die Bringschuld des Abgebers belassen wird.

Art. 54

Chemsuisse [K7], VKCS [K5], BL, BS, GR, LU, SG, SO und TG beantragen, den Titel so zu ergänzen: «Bereitstellung *und Abgabe*».

Acsi [12], FRC [31] und SKS [64] finden, auch Private sollten SDB für die Stoffe und Zubereitungen nach Artikel 52 verlangen können, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden könnten.

Gemäss SGAH [53] sollte «*die neueste und komplette Version* des Sicherheitsdatenblatts» verlangt werden.

Abs. 4 Bst. c

Chemsuisse [K7], VKCS [K5], AR, BS, GR, LU, SG, SO, TG, ZG und ZH betrachten es als erforderlich, dass die Abnehmerin ihr Einverständnis mit der elektronischen Abgabe ausdrückt.

SUVA [59] lehnt die vorgeschlagene elektronische Übermittlungsmöglichkeit ab.

Art. 55 Abs. 1

IG DHS [41] findet den Wortlaut *sofort bei Neuerungen* nicht klar.

Art. 61

Chemsuisse [K7], VKCS [K5], BE, BL, BS, GR, SG, TG, TI, pharmaSuisse [47], SDV [50], SKW [56], scienceindustries [63] und Coop [84] begrünnen die Vereinfachung der Bestimmungen über die Meldepflichten.

Chemsuisse [K7], VKCS [K5], AR, BS, GR, LU, SG, TG und ZH beantragen, dass die Meldepflicht spätestens nach der erstmaligen Abgabe an Dritte oder der erstmaligen beruflichen oder gewerblichen Verwendung - AR, BL, BS und TI spätestens nach dem erstmaligen Inverkehrbringen- zu erfüllen ist.

Economiesuisse [1], pharmaSuisse [47], scienceindustries [63], SDV [50], SFFIA [83], SKW [56], SWISSMEM [21], TVS [70] VSLF [75] und VSS lubes [71] stimmen der Verbindung der Meldepflicht mit der Pflicht zur Erstellung von SDB zu. Sie lehnen aber den Wegfall der Mengenkriterien ab.

Greenpeace [34] und WWF [78] schlagen eine Meldepflicht für alle alten Stoffe vor.

Art. 64

Bst. c Ziff. 4^{quater} und Bst. d Ziff. 8

Acsi [12], Coop [84], FRC [31], IG DHS [41], Migros [85] und SKS [64] befürworten die Aufnahme der Nanomaterialien in den Inhalt der Meldung. Acsi [12], FRC [31], SKS [64] und kf [42] möchten, dass dies auch für Stoffe oder Zubereitungen gilt, die nicht absichtlich hergestellte Stoffe in Form von Nanomaterialien enthalten. Coop [84], IG DHS [41] und Migros [85] erachten den Inhalt der Meldung als zu detailliert.

Economiesuisse [1], scienceindustries [63], SKW [56], SWISSMEM [21], TVS [70] und ZH schlagen vor, die EU-Definition für Nanomaterialien zu übernehmen.

SUVA [59] führt an, ohne die bei Artikel 52 vorgeschlagene Änderung würden nicht gefährlich eingestufte Nanomaterialien nicht der Meldepflicht unterstellt, was dem in den Erläuterungen genannten Zweck widerspräche.

Für Greenpeace [34] und WWF [78] sollte der Inhalt der Meldung alter Stoffe analog zu jenem für ein Neustoffdossier sein und ein Stoffsicherheitsbericht gefordert werden.

Art. 65

Scienceindustries [63] und SKW [56] erinnern daran, dass eine Harmonisierung des Inhalts der Meldung notwendig sein wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Diskussion über die Anwendung von Artikel 45 CLP in Europa.

Art. 67

Abs. 1

EV [24] beantragt eine Verlängerung der Frist auf 6 Monate.

Abs. 2

Centre patronal [7], Coop [84], IG DHS [41] und Migros [85] finden die Umsetzung dieser Bestimmung nicht realistisch.

Coop [84], IG DHS [41] und Migros [85] weisen darauf hin, dass der Verweis auf Artikel 64 Buchstabe c Ziffer 4^{bis} falsch ist.

Art. 69

Bst. a

Economiesuisse [1], EV [24], scienceindustries [63] und SKW [54] sind mit der Streichung von Buchstabe a (leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe und Zubereitungen) nicht einverstanden.

Greenpeace [34] und WWF [78] fordert eine Mitteilungspflicht (wie für neue Stoffe) für alte Stoffe, die aufgrund von Forschung und Entwicklung von der Meldung ausgeschlossen sind und eine Streichung der Ausnahme für Zwischenprodukte.

Bst. c

Chemsuisse [K7], VKCS [K5], BS, GR, SO, TG und ZH begrüßen die Ausnahme von Chemikalien für Analyse- und Forschungszwecke von der Meldepflicht aber möchten einige Präzisierungen.

Economiesuisse [1], scienceindustries [63], SGAH [53], SKW [56] und SWISSMEM [21] weisen darauf hin, dass die Entwicklungszwecke nach wie vor von der Meldepflicht ausgenommen sein sollten. Gemäss SWISSMEM [21] könnte auf diese Ausnahme verzichtet werden, falls eine Untergrenze bei der Meldepflicht eingeführt wäre.

Bst. j

SDV [50] beantragt eine Ausnahme für Verpackungen bis 200 ml statt 125 ml mit der Begründung, es sei die übliche Gebindegrösse in den Apotheken und Drogerien.

Art. 70

Abs. 2

Greenpeace [34] und WWF [78] möchten die Berücksichtigung der Expositionsszenarien mit aufnehmen.

Art. 72

Chemsuisse [K7], VKCS [K5], BE, BS, GR, SO, TG und ZH schlagen einen neuen Absatz vor, damit der Verkauf von Chemikalien mit gesundheitsgefährdenden Eigenschaften auf offenen unbeaufsichtigten Verkaufsregalen ausserhalb von Verkaufsräumen verboten wird.

Abs. 6 Bst. c

Chemsuisse [K7], BL, BS, GR, SG, SO, TG und ZH fordern, dass diese Bestimmung mit einem Verweis auf Artikel 36 ChemV ergänzt wird.

Art. 75

Abs. 2

Acsi [12], FRC [31] und SKS [64] möchten zusätzlich die Bezeichnung «95% natürlich» aufnehmen.

Abs. 3

Coop [84] und IG DHS [41] möchten den bisherigen Wortlaut beibehalten und schlagen einen neuen Absatz 3^{bis} vor: *Absatz 3 gilt auch für Zubereitungen gemäss Artikel 25 Absatz 6 der Vo 1272/2008.*

Abs. 4

Gemäss pharmaSuisse [47] ist die Terminologie *Verwendungszwecke* statt *Verwendungen* zu benutzen.

Art. 75a

Gemäss Economiesuisse [1], scienceindustries [63] und SKW [54] ist Artikel 75a ersatzlos zu streichen.

Centre patronal [7] betont, es sei nicht Aufgabe des Exporteurs sicherzustellen, dass das Produkt nicht für widerrechtliche Zwecke verwendet wird.

Abs. 1

Gemäss Greenpeace [34] und WWF [78] sollen Stoffe, die in der Schweiz verboten sind, auch für Exporte verboten sein.

Abs. 1 Bst. c

Chemsuisse [K7], GR, LU, SG, SO und TG machen darauf aufmerksam, dass in der deutschsprachigen Version die Nummer des referenzierten Artikels (Art. 49) fehlt.

Abs. 2

Chemsuisse [K7], VKCS [K5], GR, LU, SO und TG beantragen eine Information der kantonalen Vollzugstelle bei Abweichungen.

Neuer Artikel über die Rücknahme

Nach Ansicht von chemsuisse [K7], VKCS [K5], BL, GR, SG, SO und TG ist Artikel 22 ChemG über die Rücknahmepflicht auf Verordnungsebene zu konkretisieren.

NW, OW, SZ und ZH möchten präzisieren, dass die Rücknahmepflicht gemäss ChemG kostenlos sein muss.

Coop [84], IG DHS [41] und Migros [85] setzen sich für eine Beschränkung der Rücknahmepflicht auf grosse Filialen mit Bau-, Hobby- und Gartenmärkten ein, die keine Food-Produkte verkaufen und schlagen eine neue entsprechende Bestimmung vor.

Art. 76

Nach Ansicht von acsi [12], FRC [31] und SKS [64] ist es nicht leicht diese Bestimmungen anzuwenden, da sich die Kennzeichnungen der Gruppen 1 und 2 nur wenig unterscheiden. Zudem wird die Limite ab 1kg für umweltgefährliche Produkte als abwegig erachtet.

Coop [84], IG DHS [41], Migros [85] scienceindustries [63] und SKW [54] sind mit dieser neuen Regelung des Umgangs mit gefährlichen Stoffen einverstanden. Coop [84], IG DHS [41] und Migros [85] sind aber gegen die Aufnahme zusätzlicher Produktgruppen (EUH029, EUH031 oder EUH032 und umweltgefährliche Produkte mit H400).

PharmaSuisse [47] wünscht eine allgemeine Definition der Gruppen.

Art. 77

Die Beibehaltung dieser Bestimmung für Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 wird von pharmaSuisse [47] begrüsst.

Gemäss Economiesuisse [1], scienceindustries [63], SGAH [53] und SKW [56] sollte es möglich sein, Gefahrensymbole und Gefahrenpiktogramme zu benützen, welche sich in Grösse und Farbe von den Vorschriften unterscheiden.

Art. 78

IG DHS [41] und Migros [85] wünschen eine Harmonisierung der Selbstbedienungsvorschriften mit der EU.

Art. 79

EV [24] beantragt eine Ausnahme für Motorentreibstoffe.

Art. 80

Abs. 2

Chemsuisse [K7], VKCS [K5], KVU [K4], BL, BS, GR, LU, SG, SO und TG beantragen, dass festgehalten wird, wie die Abgabevorschriften beim Versand von Chemikalien der Gruppe 2 an Privatpersonen einzuhalten sind.

Abs. 3 und 4

PharmaSuisse [47], BL, GE und SO lehnen die Streichung dieser Absätze ab.

Abs. 5

Chemsuisse [K7], VKCS [K5], AR, BL, BS, GR, LU, SG, SO, TG und ZH empfehlen, ein Verbot des Versandhandels an Privatpersonen von Chemikalien mit gewissen Eigenschaften (z.B. GHS05 oder 06) zu prüfen. Gemäss BL fehlen griffige Rechtsgrundlagen für den Internethandel mit Chemikalien.

Art. 81

EV [24] beantragt eine Ausnahme für Motorentreibstoffe.

Abs. 1

Chemsuisse [K7], VKCS [K5], KVU [K4] und die meisten Kantone begrünnen die Ausdehnung der Sachkenntnispflicht auf berufliche oder gewerbliche Verwender.

SUVA [59], HGC [80] und bauenschweiz [82] lehnen die Ausdehnung der Sachkenntnispflicht an berufliche oder gewerbliche Verwender ab. Sie unterstützen eine Verbesserung der Ausbildung beruflicher Anwender.

Chemsuisse [K7], VKCS [K5] und die Hälfte der Kantone möchten die Buchstaben a und b mit «Händler» ergänzen.

PharmaSuisse [47] geht davon aus, dass Apotheker von der Erweiterung nicht betroffen sind.

Abs. 2

Economiesuisse [1], scienceindustries [63], SDV [50] und SKW [54] sind grundsätzlich mit der Erweiterung der Sachkenntnispflicht einverstanden. Sie möchten aber die Kriterien auf das fachlich Notwendige (branchenspezifisch) beschränken.

Art. 82

PharmaSuisse [47] begrüsst die Trennung der Sachverhalte.

Abs. 3

Chemsuisse [K7], VKCS [K5], GR, LU, SG, SO, TG und ZH sind für eine Präzisierung und Ergänzung dieser Bestimmung im Sinne des Artikels 8 Absatz 5 des Produktsicherheitsgesetzes.

Art. 83a

Nach Ansicht von Chemsuisse [K7], VKCS [K5], BL, BS, FR, GR, LU, SO, TG, VS und ZH sind Pfeffersprays durch die Waffengesetzgebung zu regeln.

Für ZG ist die Zweckmässigkeit der Allgemeinverfügung der Anmeldestelle in Sachen Pfeffersprays zu hinterfragen.

Art. 83b

Coop [84] und IG DHS [41] begrüssen grundsätzlich diese neue Bestimmung, sind aber der Meinung, dass die Vergleichbarkeit zwischen der Schweiz und der EU erschwert wird.

Economiesuisse [1], EV [24], scienceindustries [63], SKW [54], TVS [70], VSLF [75] und VSS lubes [71] lehnen eine automatische Übernahme der EU-Kandidatenliste ins schweizerische Recht ab.

PharmaSuisse [47] begrüsst grundsätzlich die Aufnahme der Stoffe, schlägt aber vor, dass der Begriff *Kandidatenliste* definiert und im Titel von Artikel 83b aufgenommen wird. Das Verhältnis von *besonders besorgniserregenden Stoffen* nach Artikel 83b zu *gesundheitsgefährdend* nach Artikel 5 sollte geklärt werden.

Greenpeace [34] und WWF [78] fordern die Beschreibung eines Verfahrens zur Erweiterung des Anhangs 7, das die Möglichkeit begründeter Vorschläge durch interessierte Dritte für eine Identifizierung als SVHC einschliesst.

Art. 83c

Chemsuisse [K7], VKCS [K5], BL, LU, GR, TG und ZH begrüssen die Einführung der Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe entlang der Lieferkette, sowie die Auslegung der Gehaltslimite von 0,1% SVHC.

Acsi [12], FRC [31] und SKS [64] befürworten die Bestimmung, bezweifeln aber, dass sie den Verbrauchern für einen Verkaufsentscheid ausreicht und fordern einen schriftlichen Hinweis auf der Verpackung.

Economiesuisse [1], scienceindustries [63], SKW [54], SWISSMEM [21], TVS [70] und VSLF [75] weisen auf die Schwierigkeit der Umsetzung dieser Vorschrift hin und beantragen eine Interpretation der Gegenstände, die konform mit derjenigen der EU-Kommission sei.

Greenpeace [34] und WWF [78] fordern, dass 0,1% bezogen auf Teile eines Erzeugnisses festgeschrieben werden und, dass die «Informationen zur sicheren Verwendung» konkretisiert werden.

Nach Ansicht von pharmaSuisse [47] ist die Informationspflicht für das Verkaufspersonal unzumutbar und wird deshalb abgelehnt.

Abs. 2

Coop [84] und IG DHS [41] interpretieren die Bestimmung so, dass im Detailhandel Personen, welche diese Gegenstände beruflich oder gewerblich nutzen, der breiten Öffentlichkeit gleichgestellt sind.

FH [30] ist der Ansicht, die Bezeichnung «breite Öffentlichkeit» sei weiter gefasst als der in der REACH-Vo verwendete Begriff «Verbraucher».

Art. 95

Abs. 1, Bst b

Greenpeace [34] und WWF [78] möchten den Satz mit «*einschliesslich ggf. vorhandener Expositions-szenarien*» ergänzen.

Art. 97a

Coop [84] und IG DHS [41] machen darauf aufmerksam, dass der Gliederungstitel vor Artikel 97a angepasst werden muss.

Economiesuisse [1], scienceindustries [63], SKW [56] und SWISSMEM [21] möchten, dass das BAG eine Anhörung der betroffenen Kreise zu den vorgesehenen Änderungen durchführt.

Art. 110d

pharmaSuisse [47] lehnt die Rückübersetzung während der Übergangszeit ab. Bis zum Ablauf der Abverkaufsfrist soll die bisherige Kennzeichnung beibehalten werden.

Gemäss Greenpeace [34] und WWF [78] sollten die Übergangsfristen für die Anmeldung und Meldung alter Stoffe analog der Phase-in Stoffe unter REACH sein.

Abs. 5

Coop [84] und IG DHS [41] fordern eine längere Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2016.

Abs. 6

Gemäss IG DHS [41] und Migros [83] muss dieser Absatz gestrichen werden.

Soweit ihr Antrag zum Artikel 76 und Anhang 6 nicht umgesetzt wird, beantragen IG DHS [41] und Coop [84] eine neue Übergangsbestimmung für bestimmte Produkte, die neu aus der Selbstbedienung ausgeschlossen sind.

SWISSMEM [21] fordert 2 Jahre Übergangsfrist für Zubereitungen, die neu meldepflichtig werden.

Abs. 7 (neu)

IG DHS [41] und Coop [84] möchten eine Übergangsbestimmung für Zubereitungen, welche aufgrund dieser Revision neu von der Selbstbedienung ausgeschlossen sind.

Anhang 1

Ziff. 6 Abs. 2

Gemäss BL ist «*nach Möglichkeit*» zu streichen.

Annexe 2

PharmaSuisse [47] ist mit der Aufhebung von Anhang 2 und einem direkten Verweis auf Anhang II REACH nicht einverstanden.

Anhang 3

Acsi [12], FRC [31] und SKS [64] fordern, dass die Definition auch für Stoffe oder Zubereitungen gilt, die Stoffe in Form von nicht absichtlich hergestellten Nanomaterialien enthalten.

Economiesuisse [1], scienceindustries [63], SKW [56], TVS [70] und ZH schlagen vor, die EU-Definition von Nanomaterialien zu übernehmen.

Anhang 6

Chemsuisse [K7] sowie die Mehrheit der Kantone und scienceindustries [63] begrüßen die Definition der Gruppen an einer zentralen Stelle. Gemäss chemsuisse [K7], SO und TG sollten in den Tabellen noch die offiziellen Nummern der Piktogramme, sowie die Gefahrenbezeichnungen und deren Abkür-

zungen aufgeführt werden.

PharmaSuisse [47] ist der Ansicht, dass die EUH-Sätze EUH029, EUH031 und EUH032 ebenfalls mittels Piktogrammen zu kennzeichnen sind.

Acsi [12], FRC [31] und SKS [64] verweisen auf ihren Kommentar zu Artikel 76.

Greenpeace [34] und WWF [78] fordern: unter Ziffer 1.1 (Gruppe 1) sind zusätzlich Stoffe aufzuführen, welche die Kriterien des Anhangs XIII REACH (PBT, vPvB) erfüllen oder mit H 410 gekennzeichnet sind oder endokrin wirksam sind; unter Ziffer 1.2 (Gruppe 2) sind zusätzlich Stoffe aufzuführen, die mit H341, H351 oder H361 gekennzeichnet sind.

IG DHS [41], Coop [84], Migros [85] lehnen die Aufnahme neue Produktgruppen ab (siehe Kommentar zu Art. 76).

Anhang 7

Coop [84] und IG DHS [41] schlagen vor weitere Informationen (z.B. Aktualitätsdatum, Anzahl Stoffe) zu ergänzen.

Acsi [12], FRC [31] und SKS [64] fordern, dass geprüft wird, die genannten Stoffe weiterhin in Spielzeugen zugelassen werden können.

5. Änderung bisherigen Rechts

Biozidprodukteverordnung (VBP SR 813.12)

Sintagro [81] fordert eine längere GHS-Umklassierungsfrist für Biozidprodukte, für deren Wirkstoffe bis 1.6.2015 noch kein Entscheid nach der Richtlinie 98/8/EG vorliegt und generell eine längere Abgabefrist für Biozidprodukte mit Etiketten nach bisherigem System.

Art. 2 Abs. 2 Bst. b

Coop [84] und IG DHS [41] beantragen, den Verweis auf die ChemV gemäss ihren Bemerkungen zu Artikel 3 ChemV anzupassen.

Art. 43

Gemäss chemsuisse [K7], VKCS [K5], KVV [K4], AR, AG, BL, BS, LU, SG, SO, TG und SZ sollte die Abgabe in Selbstbedienung für alle Biozidprodukte, die besonders gewässergefährdend sind, ausgeschlossen sein, - unabhängig von der Verpackungsgrösse der Produkte.

Art. 50

Chemsuisse [K7], KVV [K4], BS, LU, GL, SG, SO und TG sind der Ansicht, dass die Anforderungen von Artikel 75 ChemV auch für Biozidprodukte gelten müssen.

Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV SR 916.161)

Art. 64

Gemäss chemsuisse [K7], VKCS [K5], KVV [K4], AG, AR, BL, BS, LU, SO, SZ, TG sollte die Abgabe in Selbstbedienung für alle Pflanzenschutzmittel, die besonders gewässergefährdend sind ausgeschlossen sein, - unabhängig von der Verpackungsgrösse der Produkte.

Für KVV [K4] ist bei der Werbung für Pflanzenschutzmittel auf die Kennzeichnungselemente hinzuweisen.

6. Änderung von EDI-Verordnungen

Verordnung über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

pharmaSuisse [47] geht davon aus, dass die Sachkenntnispflicht für Apotheker nicht ausgedehnt wird.

Chemsuisse [K7], BE, BL, BS, GR, LU, SG, SO, TG und VS fordern rechtzeitig qualitativ einwandfreie Unterlagen und genügend Kurse.

Art. 1

Centre patronal [7] lehnt die Erweiterung der Sachkenntnispflicht für die Abgabe von Produkten der Gruppen 1 und 2 an gewerbliche Verwender sowie die Erweiterung der Grundsätze in Anhang 1 Ziffer 4.3. ab.

Art. 3

chemsuisse [K7], VKCS [K5], AG, BL, BS, GR, LU, SG, SO, TG, TI, ZH beantragen eine konkrete Verpflichtung zur Weiterbildung für alle Inhaber von Ausweisen, die vor 2009 erworben wurden.

Verordnung über die Chemikalien-Ansprechperson

Chemsuisse [K7], BL, BS, GR, LU und TG begrüßen die Erweiterung der Mitteilungspflicht auf den sachkenntnispflichtigen Grosshandel.

Anhang 1

Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer zur Teilrevision der Chemikalienverordnung

Abkürzung	Name
Kantonsregierungen und Kantonalverbände	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau, Aarau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden, Appenzell
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Herisau
BE	Regierungsrat des Kantons Bern, Bern Le Conseil-exécutif du canton de Berne, Berne
BL	Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft, Liestal
BS	Regierungsrat des Kantons Basel - Stadt, Basel
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg, Freiburg Le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg, Fribourg
GE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève, Genève
GL	Landesstatthalter des Kantons Glarus, Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubündens, Chur La regenza dal chantun Grischun, Cuiria Il Governo del Cantone dei Grigioni, Coira
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura, Delémont
LU	Regierungsrat des Kantons Luzern, Luzern
NE	Le Conseil d'état de la République et Canton de Neuchâtel, Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Stans
OW	Finanzdepartement des Kantons Obwalden, Sarnen
SG	Regierung des Kantons St. Gallen, St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern, Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn, Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau, Frauenfeld
TI	Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato, Bellinzona
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri, Altdorf
VD	Département de la sécurité et de l'environnement, Lausanne
VS	Staatsrat des Kantons Wallis, Sitten Conseil d'Etat du Canton du Valais, Sion
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug, Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich
KVU [K4]	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-Amtsstellen (KVU), Dr. Jürg Suter, Präsident, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Zürich
VKCS [K5]	Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Kantonales Laboratorium, Bern
Chemsuisse [K7]	Kantonale Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse), c/o Zehnder Willy, Aarau
Dachverbände der Wirtschaft	
economiesuisse [01]	Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses, Zürich

SBV [03]	Schweizerischer Bauernverband / Union Suisse des Paysans, Brugg
Centre patronal [07]	Centre patronal, Route du Lac 2, 1094 Paudex

Andere Organisationen	
PVCH [09]	Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Aarau
acsi [12]	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana, segreteria generale, Lugano-Breganzona
AGVS [15]	Autogewerbe-Verband der Schweiz AGVS, Bern
Carbura [17]	CARBURA, Zürich
suissepro [19]	Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz suissepro, Basel
SWISSMEM [21]	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem), Zürich
ECO SWISS [22]	Eco Swiss, Zürich
EV [24]	Erdöl-Vereinigung / Union Pétrolière, Zürich
Fed. entr. romandes [29]	Fédération des entreprises romandes, Genève
FH [30]	Fédération de l'industrie horlogère suisse / Verband der schweizerischen Uhrenindustrie, FH, Bienne
FRC [31]	Fédération romande des consommateurs
FKS [33]	Feuerwehr Koordination Schweiz FKS, Bern
Greenpeace [34]	Greenpeace, Zürich
H+ [38]	H+ Schweizer Spitäler, 3013 Bern
IG DHS [41]	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS), Bern
Kf [42]	Konsumentenforum kf der deutschen Schweiz, Bern
pharmaSuisse [47]	Schweizerischer Apothekerverband, Liebefeld
SDV [50]	Schweizerischer Drogistenverband, Biel
SGAH [53]	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene, Zürich
SGARM [54]	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Lengnau
SKW [56]	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW, Zürich
SUVA [59]	Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft SUVA, Luzern
scienceindustries [63]	Scienceindustries, Zürich
SKS [64]	Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Bern
TVS [70]	Textilverband Schweiz TVS, Zürich
VSS lubes [71]	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie VSS-Lubes, Zürich
VSLF [75]	Verband schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten VSLF, Winterthur
WWF [78]	WWF Schweiz Stiftung für Natur und Umwelt, Zürich
HGC [80]*	HGC Commerciale, Zürich
Sintagro [81]*	Sintagro AG, Langenthal
bauenschweiz [82]*	Dachorganisation de Bauwirtschaft - Bauenschweiz, Zürich
SFFIA [83]*	Schweizer Aromen- und Riechstoff-Industrieverband, SFFIA, Dietikon
Coop [84]*	Coop, Basel
Migros [85]*	Migros, Zürich
VSZ [86]*	Verband Schweizerische Ziegelindustrie, VSZ, Bern

* = Organisationen, die nicht auf der Adressatenliste aufgeführt sind

Anhang 2

Adressatenliste der Anhörung zur Teilrevision der Chemikalienverordnung

1. Kantonsregierungen und Kantonalverbände

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, FL - 9490 Vaduz

BPUK Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

GDK-Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, CH-3000 Bern 7

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-Amtsstellen (KVU), Dr. Jürg Suter, Präsident, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, Postfach, 3000 Bern

Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA), Dr. Peter Meier, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Kantonale Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse), c/o Zehnder Willy, AVS, Chemiesicherheit, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

2. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen, Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich

Schweizerischer Arbeitgeberverband, Hegibachstr. 47, 8032 Zürich

Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Schweizerischer Gewerbeverband, Schwarztorstr. 26, 3007 Bern

Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Monbijoustr. 61, 3007 Bern

Unia Zentralsekretariat, Weltpoststr. 20, 3015 Bern

Centre patronal, Route du Lac 2, 1094 Paudex

3. Andere Organisationen

Aluminium-Verband Schweiz, Hallenstrasse 15, Postfach, 8024 Zürich

Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie PVCH, Schachenallee 29c, 5000 Aarau

ARBIT - Arbeitsgemeinschaft Bitumen, Postfach 152, 8344 Bäretswil

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Murbacherstrasse 34, Postfach 111, 4013 Basel

Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana, segretaria generale, Via Polar 46, c.p. 165, 6932 Lugano-Breganzona

Association des Industries Chimiques Genevoises, 98, rue de Saint-Jean, Case postale 5278, 1211 Genève 11

Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie ASA, Bahnhofstrasse 37, 8001 Zürich

Autogewerbe-Verband der Schweiz AGVS, Mittelstrasse 32, Postfach 5232, 3001 Bern

Auto-Schweiz, Mittelstrasse 32, Postfach 5232, 3001 Bern

CARBURA, Zentralstrasse 37, Postfach 9669, 8036 Zürich

Cemsuisse, Marktgasse 53, 3011 Bern

Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz suissepro, Hansueli Amsler, Novartis Pahrma AG, Lichtstrasse 35, WSJ-503.12, 4002 Basel

Dachverband der schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik (FASMED), Worbstrasse 52, Postfach 160, 3074 Muri b. Bern

Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem), Kirchenweg 4, Postfach, 8032 Zürich

Eco Swiss, Spanweidstrasse 3, 8006 Zürich

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), Geschäftsstelle,
Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern
Erdöl-Vereinigung EV, Spitalgasse 5, 8001 Zürich
Fachverband der Beleuchtungsindustrie FVB, Radgasse 3, Postfach 3377, 8021 Zürich
Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), Bubenberglplatz 9, 3011 Bern
Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA, Obstgartenstrasse 28,
Postfach 28, 8042 Zürich
Fachverband Klebstoffindustrie Schweiz (FKS), Postfach 213, 5401 Baden
Fédération des Entreprises Romandes FER, 98, rue de Saint-Jean, Case postale 5278, 1211 Genève
Federation of the Swiss Watch Industry FH, rue de l'Argent 6, 2502 Bienne
Fédération romande des consommateurs, rue de Genève 7, Case postale 6151, 1002 Lausanne
Fenaco, Erlachstrasse 5, Postfach, 3001 Bern
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS, Bundesgasse 20, 3011 Bern
Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, Postfach, 8031 Zürich
Groupement Romand de médecine, d'hygiène et de sécurité au travail, Case postale 732,
1001 Lausanne
Handel Schweiz VSIG, Güterstrasse 78, Postfach 656, 4010 Basel
Hauseigentümergeverband (HEV) Schweiz, Postfach, 8032 Zürich
H+ Schweizer Spitäler, Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern
IG exact, Kreuzstrasse 8, 8634 Hombrechtikon
IGK Interessengemeinschaft Keramik Schweiz, Mutschellenstrasse 69b, 8038 Zürich
Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS), Beat Gerber, Geschäftsstelle 1,
Postfach 5815, 3001 Bern
Konsumentenforum kf der deutschen Schweiz, Belpstrasse 11, 3007 Bern
Kontaktstelle Umwelt (KSU), Schützengässchen 5, Postfach 288, 3000 Bern 7
Kunststoff Verband Schweiz KVS, Schachenallee 29c, 5000 Aarau
Reifen-Verband der Schweiz (RVS), Hotelgasse 1, Postfach 316, 3000 Bern 7
Schweizer Emulsionsfabrikanten und Firmen der bituminösen Leichtbauweise (SEFA),
Schlatterstrasse 9b, 8332 Russikon
Schweizerischer Apothekerverband, Stationsstrasse 12, Postfach, 3097 Liebefeld
Schweizerischer Baumeisterverband SBV, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8042 Zürich
Schweizerischer Carrosserieverband VSCI, Strengelbacherstrasse 2a, 4800 Zofingen
Schweizerischer Drogistenverband, Nidaugasse 15, 2502 Biel
Schweizerischer Feuerwehrverband, Morgenstrasse 1, 3073 Gümligen
Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit, Postfach 336, 3700 Spiez
Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene, Annette Hofmann, Universität Zürich, Sicherheit und
Umwelt, Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich
Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Michèle Spahr, Sekretariat, Lerchenweg 9,
2543 Lengnau
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Selnaustrasse 16, 8001 Zürich
Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW, Breitingenstrasse 35, Postfach,
8027 Zürich
Schweizerische Mischgut-Industrie SMI, Station-West 4, Postfach 162, 6023 Rothenburg
Schweizerische Normen-Vereinigung SNV, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur
Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft SUVA, Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern
Schweizerischer Verband für Bautenschutz - Kunststofftechnik am Bau, Hauptstrasse 34a,
5502 Hunzenschwil
Schweizerischer Verein für Kältetechnik SVK, Hubrainweg 10, 8124 Maur
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum STIZ, Freiestrasse 16, 8032 Zürich
Scienceindustries, Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
Studiengruppe für Gesundheitsschutz in Industrie, Dienstleistung und Gewebe, c/o Heinz Frech,
Höhenweg 2, 4419 Lupsingen
Swiss Retail Federation, Marktgasse 50, Postfach, 3000 Bern 7

Swiss Technology Network – swissT.net, Industriestrasse 4a, 8604 Volketswil
SWISSBAT, Rue Grenade 16, 1510 Moudon
SwissBeton, Hauptstrasse 34a, 5502 Hunzenschwil
Textilverband Schweiz TVS, Beethovenstrasse 20, Postfach 2900, 8022 Zürich
Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie VSS-Lubes, Löwenstrasse 25, 8001 Zürich
Verband Galvanobetriebe der Schweiz, Wartenbergstrasse 47, 4052 Basel
Verband schweizerischer Arbeitsämter, Geschäftsstelle, Laupenstrasse 22, 3008 Bern
Verband schweizerischer Korrosionsschutz-Firmen (VSKF), Grindelstrasse 2, Postfach 73,
8304 Wallisellen
Verband schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten VSLF, Rudolfstrasse 13, 8400 Winterthur
Verband Textilpflege Schweiz VTS, Sandrainstrasse 3, Postfach 5853, 3001 Bern
Vereinigung Galvanotechnischer Lieferfirmen für die Schweiz VLO, Bundesgasse 16, Postfach 7426,
3001 Bern
WWF Schweiz Stiftung für Natur und Umwelt, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich